

## **AUSHANG**

### **10. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017**

Mit Schreiben vom 29.01.2020 teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

#### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 2019 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung der BKK24 wird gem. § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgender Maßgabe genehmigt.

§ 11 (Leistungen) Absatz VI Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V ist um 27,5 v. H. als Abschlag für die der BKK24 entgangenen Vertragsrabatte sowie 10 v. H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen.“

### **10. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017**

#### **Artikel I**

#### **§ 11 (Leistungen) Absatz I Nr. 5 wird wie folgt geändert:**

I Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der BKK24 erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

5. des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

#### **§ 11 (Leistungen) Absatz V Nr. 7 wird wie folgt geändert:**

Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.



Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 50,00 EUR für vom Arbeitgeber nicht getragene Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

#### **§ 11 (Leistungen) Absatz VI Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

1. Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V ist um 27,5 v. H. als Abschlag für die der BKK24 entgangenen Vertragsrabatte sowie 10 v. H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen.

#### **§ 11b Primärprävention wird wie folgt geändert:**

Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die BKK24 auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem Setting-Ansatz und/ oder nach dem individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität  
Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:

Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung  
Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement:

Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement)  
Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)

Suchtmittelkonsum:

Förderung des Nichtrauchens  
gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums.



Die Förderung durch die BKK24 ist auf maximal zwei Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

Leistungen, die von der BKK24 selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern werden, sofern sie den im o.g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen und kein eigenes Angebot der BKK24 besteht, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung die entstandenen Kosten bis max. 125,00 € je Maßnahme in voller Höhe übernommen.

## **Artikel II**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Ausgenommen hiervon ist der Satzungsnachtrag zu § 11 Abs. V Nr. 7.

Der Satzungsnachtrag zu § 11 Abs. V Nr. 7 tritt mit dem 11.05.2019 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 12.12.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen